VRT PUNKT

DAS VRT MAGAZIN · AUSGABE 1 · JANUAR 2026

S4. Mindestlohn zum 01.01.2026 auf 13,90 € gestiegen

S6. Digitale Steuerbescheide erst ab 2027

S7. Ortsübliche Vermietungszeit für eine Ferienwohnung

S9. Arbeitszeugnis: Streit um das Ausstellungsdatum

VRT.

Der richtige Partner für Ihre Herausforderungen

Inhalt

S.4
Mindestlohn zum 01.01.2026 auf 13,90 € gestiegen

Aufbewahrungsfristen: Diese Unterlagen können ab 1.1.2026 vernichtet werden

Repräsentationskosten: Darauf kommt es für den steuerlichen Abzug an

S.5
Verträge zwischen Angehörigen: Ist die Schriftform ein Muss?

Das kann teuer werden: Rückwirkende Aberkennung der Gemeinnützigkeit

Musterprozesse beim BFH: War der Grundfreibetrag 2023 verfassungswidrig zu niedrig?

S.6
Digitale Steuerbescheide erst ab 2027

Rechengrößen in der Sozialversicherung: Diese Werte sind für 2026 geplant

Widerruf und Rückforderung von Corona-Soforthilfe

S.7
Mietwohnungsneubau: Keine Sonderabschreibung bei Abriss und Neubau

Abgrenzung von sofort abzugsfähigen Erhaltungsaufwendungen und nachträglichen Herstellungskosten

Ortsübliche Vermietungszeit für eine Ferienwohnung

S.8
Firmen-Fitnessprogramme – das sind die aktuellen lohnsteuerlichen Grundsätze

Selbstständig als Rechtsanwalt im Ruhestand: Wann gibt es eine Absicht zur Erzielung von Einkünften?

Nettolohnüberzahlung: Was ist zu veranlassen?

S.9
Arbeitszeugnis: Streit um das Ausstellungsdatum

Arbeitsrechtliche Spielregeln für die Fortzahlung von Provisionen bei Krankheit, Urlaub und Co.

Dank und Wünsche sind kein integraler Bestandteil von Arbeitszeugnissen

S.10
Testament: Eine Kopie ist kein Original

Spezifische Formulierungen im Testament: Gelten sie auch allgemein?

Einlage in Ehegatten-GbR ohne Schenkungsteuer

S.11
Vorsteuerberichtung für Baukosten in Bauabschnitten

Immobilienerwerb mit installierter PV-Anlage: Diese steuerlichen Folgen sollten Sie kennen

Wann eine Rechnungskorrektur Rückwirkung für den Vorsteuerabzug hat

Editorial

IHR EXPERTE

Dipl.-Kfm. Dr.
Guido Hausen
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Partner

g.hausen@vrt.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Steuerrecht entwickelt sich stetig weiter. Als kompetenter Partner möchten wir Ihnen möglichst viel Transparenz bieten und Sie über die wichtigsten Änderungen aus den Bereichen Steuern, Recht und Wirtschaft kompakt und verständlich informieren.

Falls Sie mehr zu einem Thema erfahren möchten, finden Sie oberhalb eines jeden Artikels einen weiterführenden Link. Dieser führt Sie zu dem Bereich "Steuernews" auf unserer Internetseite.

Bei Fragen zu den angesprochenen Themen, für Lob oder auch Kritik sind wir sehr gerne persönlich für Sie da. Sprechen Sie uns einfach an oder schreiben Sie uns.

Guido Hausen

Bleiben Sie informiert und folgen Sie der VRT auf
LinkedIN – Facebook – Instagram – Xing

Ihre Experten dieser Ausgabe

Dipl.-Kfm. Dr. Volker Dudek
Steuerberater, Fachberater für die Umstrukturierung von Unternehmen (IFU / ISM gGmbH), Partner*

Tel +49 (0) 228 26792-0
Fax +49 (0) 228 26792-30
E-Mail v.dudek@vrt.de

Dipl.-Kfm. Gregor Zolper
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Partner

Tel +49 (0) 221 310633-0
Fax +49 (0) 221 310633-10
E-Mail g.zolper@vrt.de

Bianca Kamper
Steuerberaterin

Tel +49 (0)2225 9192-0
Fax +49 (0)225 9192-93
E-Mail b.kamper@vrt.de

Lilian Kühler
Rechtsanwältin

Tel +49 (0) 228 26792-400
Fax +49 (0) 228 26792-499
E-Mail l.kuehler@vrt.de

Dr. Marc-Yngve Dietrich, LL.M.
Rechtsanwalt, Maître en Droit, Fachberater für Unternehmensnachfolge, Partner

Tel +49 (0) 228 26792-400
Fax +49 (0) 228 26792-499
E-Mail m-y.dietrich@vrt.de

Johannes Neiß
Steuerberater, Fachberater für Umstrukturierung von Unternehmen

Tel +49 (0) 2247 9773 0
Fax +49 (0) 2247 97190 0
E-Mail j.neiss@vrt.de

IHR EXPERTE

Dipl.-Kfm. Dr.
Volker Dudek
v.dudek@vrt.de

Mindestlohn zum 01.01.2026 auf 13,90 € gestiegen

Alle zwei Jahre kommt die unabhängige Mindestlohnkommission zusammen, um die aktuellen Mindestlohnwerte zu besprechen und der Bundesregierung neue Mindestlöhne vorzuschlagen. Diese prüft den Vorschlag und beschließt ihn dann in der Regel verbindlich.

Für die Jahre 2026 und 2027 hat die Mindestlohnkommission die nachfolgenden Erhöhungen vorgeschlagen, welche am 29.10.2025 vom Bundeskabinett beschlossen wurden. Besonders wichtig sind diese Änderungen für Minijobber, die häufig zum Mindestlohn arbeiten, da sich für sie die sogenannte Minijob-Grenze erhöht.

2026

Zum 01.01.2026 stieg der gesetzliche Mindestlohn auf 13,90 €. Die Verdienstgrenze für Minijobs liegt damit nun bei 603 € pro Monat. Minijobber können also ab sofort bis zu 43,38 Stunden pro Monat bei 13,90 € Stundenlohn arbeiten, ohne die Minijob-Grenze zu überschreiten (603 / 13,9).

2027

Zum 01.01.2027 wird der gesetzliche Mindestlohn auf 14,60 Euro steigen. Die Verdienstgrenze für Minijobs steigt dann auf 633 € pro Monat. Ab dem 01.01.2027 können Minijobber bis zu 43,35 Stunden pro Monat bei 14,60 € Stundenlohn arbeiten, ohne die Minijob-Grenze zu überschreiten (633 / 14,6).

Die Minijob-Grenze orientiert sich immer an 10 Arbeitsstunden pro Woche zum Mindestlohn. Anschließend wird der so errechnete Wochenwert mit 13 Wochen multipliziert und durch 3 Monate dividiert (= Monatswert). Dieses Ergebnis wird dann auf den nächsten vollen Eurobetrag aufgerundet. ...

Volldarstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie hier

Aufbewahrungsfristen: Diese Unterlagen können ab 1.1.2026 vernichtet werden

Sowohl das Handels- als auch das Steuerrecht schreiben vor, dass Geschäftsleute Geschäfts- und Buchhaltungsunterlagen – egal ob in Papierform oder als elektronische Daten – für einen bestimmten Zeitraum aufbewahren müssen (§ 257 Handelsgesetzbuch, § 147 Abgabenordnung (AO), Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD)).

Volldarstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie hier

Repräsentationskosten: Darauf kommt es für den steuerlichen Abzug an

Zu den Aufwendungen für die Repräsentation eines Unternehmens gehört alles, was für ein gutes Image und professionelles Auftreten sowie zur Kundenpflege nötig ist. Die Grenze zwischen privater und betrieblicher Veranlassung ist hier teilweise fließend. Klassische Aufwendungen sind z. B. solche für Werbung, Marketing, Sponsoring und öffentlichkeitswirksame Veranstaltungen.

Volldarstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie hier

Verträge zwischen Angehörigen: Ist die Schriftform ein Muss?

Bei Betriebsprüfungen des Finanzamts gilt ein kritischer Blick des Prüfers meist den Vertragsverhältnissen zwischen Angehörigen i. S. v. § 15 AO. Denn weichen die vertraglichen Vereinbarungen erheblich von denen zwischen fremden Dritten ab oder besteht das Vertragsverhältnis nur auf dem Papier und es fehlen die entsprechenden Leistungen, kann dem Vertragsverhältnis die steuerliche Wirksamkeit abgesprochen werden.

Volldarstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie hier

Das kann teuer werden: Rückwirkende Aberkennung der Gemeinnützigkeit

Das FG Münster ist zu der Überzeugung gelangt, dass einer Stiftung die Gemeinnützigkeit rückwirkend zu versagen ist, wenn sie nach Auflösung aufgrund ihrer wirtschaftlichen Situation nicht mehr in der Lage ist, ihre gemeinnützigen Ziele zu verfolgen.

Volldarstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie hier

Musterprozesse beim BFH: War der Grundfreibetrag 2023 verfassungswidrig zu niedrig?

Beim BFH sind zwei Revisionsverfahren anhängig geworden, ob der Grundfreibetrag nach § 32a EStG im Jahr 2023 verfassungsgemäß war. Zwei Steuerzahler bezweifeln das. Vorgelegt hat das FG Münster.

Volldarstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie hier

IHR EXPERTE

Dipl.-Kfm.
Gregor Zolper
g.zolper@vrt.de

Digitale Steuerbescheide erst ab 2027

Durch das vierte Bürokratieentlastungsgesetz (BGBl I 2024, Nr. 323) wurde § 122a der Abgabenordnung (AO) mit Wirkung ab 2026 geändert. Diese Änderung wurde jetzt jedoch doch noch kurzfristig auf den 01.01.2027 verschoben. Dadurch werden elektronische Bescheide zur Regel – Papier zur Ausnahme. Der Deutsche Steuerberaterverband e. V. (DStV) hat die Änderungen jüngst zusammengefasst.

Die Neufassung des § 122a AO erlaubt den Finanzbehörden, Verwaltungsakte durch die Bereitstellung zum Datenabruf bekannt zu geben. Steuerbescheide, die Finanzbehörden auf Grundlage elektronisch eingereichter Steuererklärungen erlassen, sollen grundsätzlich elektronisch zum Abruf bereitgestellt werden. Im Unterschied zur bisherigen Regelung ist hierfür keine Einwilligung mehr erforderlich.

Beachten Sie: Die Papierform ist auch weiterhin möglich. Denn der elektronischen Bekanntgabe kann widersprochen und eine einmalige oder dauerhafte Zusendung von Bescheiden per Post verlangt werden. Der Antrag ist formlos und ohne Begründung möglich. Wichtig ist jedoch: Er gilt nur für die Zukunft.

Merke: Ein zum Abruf bereitgestellter elektronischer Bescheid gilt am vierten Tag nach der Bereitstellung als bekannt gegeben. Damit beginnt auch die Einspruchsfrist. Liegt der Bescheid zum Abruf bereit, versendet die Finanzverwaltung eine Benachrichtigung. Im Gegensatz zur noch geltenden Rechtslage erfüllt diese Benachrichtigung nur noch eine Hinweisfunktion. Für die Bestimmung des Zeitpunkts der Bekanntgabe des Bescheids ist sie grundsätzlich irrelevant.

Themenverwandte Artikel ansehen:
Klicken Sie hier

Rechengrößen in der Sozialversicherung: Diese Werte sind für 2026 geplant

Die Bundesregierung hat die Verordnung über die Sozialversicherungsrechengrößen 2026 beschlossen. Mit der Verordnung werden die maßgeblichen Rechengrößen der Sozialversicherung (u. a. auch die Beitragsbemessungsgrenzen) aktualisiert.

Volldarstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie hier

Widerruf und Rückforderung von Corona-Soforthilfe

Die bayerische Verwaltungspraxis der Nichtberücksichtigung von Personalkosten bei der Berechnung des Liquiditätsengpasses ist von der Rechtsprechung wiederholt als rechtmäßig bestätigt worden. Diese Bewilligungspraxis hat von Anfang an der durch den Freistaat Bayern als Zuwendungsgeber vorgegebenen Weichenstellung entsprochen, wonach Personalkosten nicht bei der Corona-Soforthilfe zu berücksichtigen waren, sondern durch die Regelung des Kurzarbeitergeldes aufgefangen werden sollten .

Volldarstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie hier

Mietwohnungsneubau: Keine Sonderabschreibung bei Abriss und Neubau

Die Sonderabschreibung für Mietwohnungsneubau nach § 7b des Einkommensteuergesetzes (EStG) ist nicht zu gewähren, wenn ein Einfamilienhaus abgerissen und durch einen Neubau ersetzt wird. Die Steuerförderung setzt voraus, dass durch die Baumaßnahme bisher nicht vorhandene Wohnungen geschaffen werden. Dies erfordert, so der Bundesfinanzhof, eine Vermehrung des Wohnungsbestands.

Volldarstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie hier

Abgrenzung von sofort abzugsfähigen Erhaltungsaufwendungen und nachträglichen Herstellungskosten

Die bloße Veränderung der Vermögensart zwischen Betriebsvermögen und Privatvermögen rechtfertigt keine Änderung des Bezugszeitraums zur Beurteilung einer wesentlichen Verbesserung von Grund und Boden i. S. d. § 255 Abs. 2 Satz 1 Alt. 3 HGB. Für eine Zweitherstellung von Grund und Boden im Sinne einer Neuherstellung bzw. Wiederherstellung i. S. d. § 255 Abs. 2 Satz 1 Alt. 1 HGB reicht eine wirtschaftliche Betrachtung aus.

Volldarstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie hier

IHRE EXPERTIN

Bianca Kamper
b.kamper@vrt.de

Ortsübliche Vermietungszeit für eine Ferienwohnung

Bei einer ausschließlich an Feriengäste vermieteten und in der übrigen Zeit hierfür bereitgehaltenen Ferienwohnung ist grundsätzlich und typisierend von der Absicht des Steuerpflichtigen auszugehen, einen Einnahmeüberschuss zu erwirtschaften, wenn das Vermieten die ortsübliche Vermietungszeit von Ferienwohnungen abgesehen von Vermietungshindernissen nicht erheblich (d. h. um mindestens 25 %) unterschreitet. Um den Einfluss temporärer Faktoren möglichst gering zu halten und ein einheitliches Bild zu erlangen, ist auf die durchschnittliche Auslastung der Ferienwohnung über einen zusammenhängenden Zeitraum von drei bis fünf Jahren abzustellen.

Sachverhalt

Die Steuerpflichtige besaß eine Ferienwohnung in einem beliebten Tourismusort, die sie ab 2016 ausschließlich an Feriengäste vermietete. Dabei wurden kontinuierlich Verluste aus der Vermietung erzielt, die das FA nicht voll anerkennen wollte, mit Ausnahme eines Verlustjahrs. Der Einspruch der Steuerpflichtigen wurde abgelehnt und das FG Rheinland-Pfalz wies ihre Klage ab.

Entscheidung

Im Revisionsverfahren hob der BFH die Entscheidung der Vorinstanz auf und verwies den Streitfall an das FG zur weiteren Sachaufklärung und erneuten Entscheidung zurück. Er bestätigte zunächst die bisher maßgebenden Grundsätze, nach denen bei einer ausschließlich an Feriengäste vermieteten und in der übrigen Zeit hierfür bereitgehaltenen Ferienwohnung Verluste ohne weitere Voraussetzungen steuerlich anzuerkennen und damit mit anderen Einkünften verrechnet werden können. **...**

Volldarstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie hier

Firmen-Fitnessprogramme – das sind die aktuellen lohnsteuerlichen Grundsätze

Im Rahmen von Firmen-Fitnessprogrammen bieten Arbeitgeber ihren Arbeitnehmern flexible Trainingsmöglichkeiten in externen Einrichtungen an. Dabei übernehmen die Arbeitgeber die Kosten teilweise oder vollständig. Aber die lohnsteuerliche Behandlung von Firmen-Fitnessprogrammen ist in der Praxis komplex, die Finanzverwaltung hat kürzlich nachgelegt.

> Volldarstellung des Artikels ansehen:
> **Klicken Sie hier**

Selbstständig als Rechtsanwalt im Ruhestand: Wann gibt es eine Absicht zur Erzielung von Einkünften?

Zur Frage der Einkünfteerzielungsabsicht bei einer nach Eintritt in den Ruhestand aufgenommenen Tätigkeit als Rechtsanwalt. Im Streitfall ging es um einen ehemaligen Ministerialbeamten, der nach dem Eintritt in den Ruhestand im Alter von 65 Jahren eine selbstständige Tätigkeit als Rechtsanwalt aufgenommen hatte. In den folgenden 15 Jahren erzielte er nur in zwei Jahren Gewinne, im Übrigen jedoch erhebliche Verluste. Das Finanzamt erkannte die geltend gemachten Verluste wegen fehlender Einkünfteerzielungsabsicht nicht an.

> Volldarstellung des Artikels ansehen:
> **Klicken Sie hier**

Nettolohnüberzahlung: Was ist zu veranlassen?

Ein Arbeitnehmer hat eine Nettolohnüberzahlung in Höhe von 500 Euro erhalten. Das Beschäftigungsverhältnis zum Arbeitgeber besteht nicht mehr und der Arbeitgeber verzichtet auf eine Rückforderung. Was gilt nun für Steuern und Sozialabgaben?

> Volldarstellung des Artikels ansehen:
> **Klicken Sie hier**

IHRE EXPERTIN

Lilian Kühler
l.kuehler@vrt.de

Arbeitszeugnis: Streit um das Ausstellungsdatum

Ein Arbeitszeugnis muss das Datum tragen, das dem Tag der tatsächlichen Ausfertigung entspricht – und darf das auch. So entschied das Landesarbeitsgericht (LAG) Köln.

Arbeitszeugnis rückdatiert

In einem gerichtlichen Vergleich einigten sich die Parteien auf eine Beendigung des Arbeitsverhältnisses zum 28.2.23 und auf die Erteilung eines Arbeitszeugnisses mit der Note "gut". Der Arbeitgeber erteilte das Zeugnis, das aber ein Datum aus April 2023 trug. Dagegen klagte der Arbeitnehmer. Er begehrte die Erteilung eines Zeugnisses mit Datum vom 28.2.2023, denn zu diesem Zeitpunkt sei das Arbeitsverhältnis beendet worden.

Landesarbeitsgericht: Grundsatz der Zeugniswahrheit gewahrt

Das LAG: Das Datum des Zeugnisses entspreche dem Grundsatz der Zeugniswahrheit. Insbesondere hätten sich die Parteien im Vergleich nicht auf ein Zeugnisdatum geeinigt oder gar auf eine bestimmte Formulierung. Der Abstand von höchstens acht Wochen zwischen Beendigung des Arbeitsverhältnisses und der Erteilung des Zeugnisses lasse nicht den Schluss zu, dass eine gerichtliche Auseinandersetzung der Grund für eine verzögerte Ausstellung gewesen sein müsse. **...**

Volldarstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie hier

Arbeitsrechtliche Spielregeln für die Fortzahlung von Provisionen bei Krankheit, Urlaub und Co.

Die Bestimmung des fortzuzahlenden Entgelts bei Krankheit, Urlaub und Co. gestaltet sich weitaus schwieriger, wenn ein Arbeitnehmer auch eine erfolgsabhängige Vergütungskomponente in Form einer Provision erhält. Die Höhe der Vergütung ist teilweise starken Schwankungen unterworfen. Diesen Schwankungen ist bei der Berechnung des fortzuzahlenden Entgelts Rechnung zu tragen.

Volldarstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie hier

Dank und Wünsche sind kein integraler Bestandteil von Arbeitszeugnissen

Um Arbeitszeugnisse wird vor Gericht häufig gestritten. Zum Teil sind sich die Gerichte dabei uneinig. So auch in einem Fall, in dem das Bundesarbeitsgericht (BAG) ein "Machtwort" gesprochen hat.

Volldarstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie hier

IHR EXPERTE

Dr.
Marc-Yngve Dietrich, LL.
m-y.dietrich@vrt.de

Testament: Eine Kopie ist kein Original

Das Oberlandesgericht (OLG) Zweibrücken hat entschieden, dass die Kopie eines Testaments nicht als wirksame letztwillige Verfügung angesehen werden kann, wenn Zweifel an der wirksamen Errichtung des "Original-Testaments" verbleiben.

Erbschein mit Testamentskopie verlangt

Die ehemalige Lebensgefährtin des Verstorbenen wollte einen Erbschein erteilt bekommen, der sie als Alleinerbin ausweist. Zur Begründung ihres Anliegens berief sie sich auf ein handschriftlich erstelltes und unterzeichnetes Testament des Verstorbenen. Allerdings lag dieses Testament lediglich als Kopie vor.

Zeugen angehört

Das Amtsgericht (AG) hörte zum Zustandekommen, zur Errichtung und zum Inhalt dieses Testaments zwei Zeuginnen an. Diese gaben an, dabei gewesen zu sein, als der Verstorbene das "Original-Testament" geschrieben habe. Trotz dieser Aussagen wies das AG den Antrag der ehemaligen Lebensgefährtin zurück und erteilte ihr keinen Erbschein, der sie als Alleinerbin auswies.

Oberlandesgericht: Original vorzulegen

Das OLG hat die Entscheidung des AG bestätigt und u. a. ausgeführt, dass zum Nachweis eines testamentarischen Erbrechts grundsätzlich das Testament im Original vorzulegen sei, auf das das Erbrecht gestützt werde. **...**

Volldarstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie hier

Spezifische Formulierungen im Testament: Gelten sie auch allgemein?

Die Erblasserin E verstarb ledig und kinderlos in 2019. Ihre Eltern sind vorverstorben. Der einzige Bruder der E verstarb ein Jahr später ledig und kinderlos in 2020. E hatte ein handschriftliches Testament folgenden Wortlauts errichtet: "Mein letzter Wille. Sollte mir und meinem Bruder auf den Reisen etwas passieren, ist F meine Alleinerbin."

Volldarstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie hier

Einlage in Ehegatten-GbR ohne Schenkungsteuer

Die Steuerbefreiung für die lebzeitige Zuwendung eines Familienheims unter Ehegatten kann auch dann zu gewähren sein, wenn der eine Ehegatte das Familienheim in eine Ehegatten-GbR einlegt, an der die Ehegatten zu gleichen Teilen beteiligt sind. Das hat der Bundesfinanzhof entschieden.

Volldarstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie hier

Vorsteuerberichtung für Baukosten in Bauabschnitten

Wer eine Immobilie baut, die er steuerpflichtig vermieten oder selbst gewerblich nutzen will, kann aus den Baukosten Vorsteuer abziehen. Nicht selten ändert sich die Verwendungsabsicht noch bevor der Bau fertiggestellt ist. Die Oberfinanzdirektion Baden-Württemberg hat kürzlich das Vorgehen für die Verwendung einzelner Bauabschnitte erläutert.

Volldarstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie hier

Immobilienerwerb mit installierter PV-Anlage: Diese steuerlichen Folgen sollten Sie kennen

Seit dem 01.01.2023 unterliegen PV-Anlagen, die auf Wohnimmobilien installiert sind, einem Umsatzsteuersatz von null Prozent. Doch das war nicht immer so. Für vor dem 01.01.2023 installierte PV-Anlagen galt der Regelsteuersatz von 19 Prozent. Um die Umsatzsteuer vom Finanzamt zurückzuerhalten, haben deshalb viele Betreiber zur Regelbesteuerung optiert. Das Problem dabei: Wird die Immobilie inkl. der PV-Anlage veräußert, kommt es beim neuen Betreiber oft zu umsatzsteuerlichen Komplikationen.

Volldarstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie hier

IHR EXPERTE

Johannes Neiß
j.neiss@vrt.de

Wann eine Rechnungskorrektur Rückwirkung für den Vorsteuerabzug hat

Wird der Vorsteuerabzug wegen einer unvollständigen Rechnung in einer Betriebsprüfung versagt, kann dies zu hohen Nachzahlungszinsen führen. Unter gewissen Voraussetzungen ist nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs und des Bundesfinanzhofs aber auch eine rückwirkende Rechnungsberichtigung möglich. In einer aktuellen Entscheidung hat sich der Bundesfinanzhof mit dieser Thematik erneut beschäftigt und die bisherige Sichtweise im Kern bestätigt.

Die Änderung einer „Rechnung“ hat nur Rückwirkung auf den Vorsteuerabzug, wenn es sich bei dem ursprünglichen, später korrigierten Dokument tatsächlich um eine Rechnung mit allen Pflichtangaben gehandelt hat bzw. nur unwesentliche Daten fehlten. Stellt das korrigierte Dokument hingegen eine erstmalige ordnungsgemäße Rechnung dar, entsteht der Vorsteuerabzug daraus erst in dem Zeitpunkt, in dem der Rechnungsempfänger die Rechnung erhält.

Beachten Sie: Eine berichtigungsfähige Rechnung liegt jedenfalls dann vor, wenn sie Angaben zum Rechnungsaussteller, zum Leistungsempfänger, zur Leistungsbeschreibung, zum Entgelt und zur gesondert ausgewiesenen Umsatzsteuer enthält. **...**

Volldarstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie hier

VRT.

Unsere Standorte

VRT Bonn
Graurheindorfer Straße 149a, 53117 Bonn
Telefon +49 (0) 228 26792 0
Telefax +49 (0) 228 26792 30
E-Mail bonn@vrt.de

VRT Siegburg
Am Turm 42, 53721 Siegburg
Telefon +49 (0) 2241 88158 0
Telefax +49 (0) 2241 88158 99
E-Mail siegburg@vrt.de

VRT Köln
Aachener Straße 1011, 50858 Köln
Telefon +49 (0) 221 310633 0
Telefax +49 (0) 221 310633 10
E-Mail koeln@vrt.de

VRT Meckenheim
Neuer Markt 12 - 14, 53340 Meckenheim
Telefon +49 (0) 2225 9192 0
Telefax +49 (0) 2225 9192 93
E-Mail meckenheim@vrt.de

VRT Rheinbach
Marie-Curie-Straße 22, 53359 Rheinbach
Telefon +49 (0) 2226 9209 0
Telefax +49 (0) 2226 9209 99
E-Mail rheinbach@vrt.de

VRT Euskirchen
Alleestraße 12, 53879 Euskirchen
Telefon +49 (0) 2251 1077 0
Telefax +49 (0) 2251 1077 40
E-Mail euskirchen@vrt.de

VRT Bad Honnef
Hauptstraße 27, 53604 Bad Honnef
Telefon +49 (0) 2224 933 60
Telefax +49 (0) 2224 933 621
E-Mail badhonnef@vrt.de

VRT Gemünd
Kurhausstraße 3, 53937 Schleiden-Gemünd
Telefon +49 (0) 2444 9159 0
Telefax +49 (0) 2444 91459 10
E-Mail gemuend@vrt.de

VRT Füssen
Lechhalde 8, 87629 Füssen
Telefon +49 (0) 8362 70532 0
Telefax +49 (0) 228 26792 30
E-Mail fuessen@vrt.de

Zahlungstermine

Montag, 12.01. (Frist 15.01.)
Lohnsteuer
Umsatzsteuer
Einkommensteuer

Mittwoch, 28.01.
Sozialversicherungsbeiträge

* Letzter Tag der Zahlungsschonfrist, nicht für Bar- u. Scheckzahler. Zahlungen mit Scheck sind erst drei Tage nach dessen Eingang bewirkt.

DISCLAIMER

VRT.Punkt bietet lediglich allgemeine Informationen. Wir übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. In keinem Fall sind diese geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen die VRT Partnerschaft mbB gerne zur Verfügung. **VRT.Punkt** unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Webseiten, bedürfen der Zustimmung der Herausgeber. **Bildnachweise: Seite 1: PHOTO4U - stock.adobe.com, Seite 5: Space Priest - stock.adobe.com, Seite 8: Vulp - stock.adobe.com, Seite 4: Hyejin Kang - stock.adobe.com, Seite 6: paripat - stock.adobe.com, Seite 7: Viktar - stock.adobe.com, Seite 9: Stockfotos-MG - stock.adobe.com, Seite 10: Charlize D/peopleimages.com - st, Seite 11: Zivica Kerkez Photography.** Gestaltung und Produktion: WIADOK - Corporate Publishing für Steuerberater - www.wiadok.de